

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

(No. 765.) Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königlich-Preussischen Gebiets von dem Verlehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24sten Junli 1822.; ratifizirt am 28sten Oktober d. J.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preussischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalß getroffen werden könnte; so haben Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer, in dem äußern Umfange der Preussischen Staaten eingeschlossenen souverainen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen Ihrer Bevollmächtigten beider Theile, nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preussischen Kassen nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige leßtdreißjährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuer bei den Königlichem Zoll- und Steuer-Ämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preussischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preussischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der Fürstlichen souverainen Besitzungen, berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dormaligen Erhebungsrolle unter den Eingang-Abgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.